



Kantonsforstamt

Volkswirtschaftsdepartement, Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinde Eggersriet
Heidenerstrasse 5
9034 Eggersriet

Stefan Buob
Forstingenieur
Kantonsforstamt
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T 058 / 229 35 05
stefan.buob@sg.ch
www.wald.sg.ch

St.Gallen, 16. Januar 2023

Gemeinde Eggersriet
Genehmigung der Waldfeststellung ausserhalb der Bauzone

Sachverhalt

A. Am 1. Juli 2013 trat eine Änderung der eidgenössischen Waldgesetzgebung in Kraft. Die Kantone können nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b des eidgenössischen Waldgesetzes (SR 921.0, abgekürzt WaG) Gebiete bezeichnen, in denen sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen. Bisher war dies nur innerhalb der Bauzone möglich. In den bezeichneten Gebieten ist beim Erlass oder der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung anzuordnen. Die Festlegung der statischen Waldgrenzen vermag zwar faktisch die Waldflächenzunahme nicht zu verhindern, hebt aber den dynamischen Waldbegriff nach Art. 2 Abs. 1 WaG lokal auf, was dazu führt, dass eine neu entstandene Bestockung rechtlich nicht als Wald gilt und auch ohne Rodungsbewilligung entfernt werden kann.

B. Im Nachgang zur Zonenplanrevision hat die Gemeinde Eggersriet die Waldfeststellung ausserhalb der Bauzone durchgeführt. In den zwei Plänen der Ortsteile Eggersriet und Grub wurden Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb Bauzone eingetragen und die angrenzenden Wald- und Stockgrenzen festgelegt.

C. Vom 2. bis am 31. August 2022 lagen die Pläne in der Gemeinde Eggersriet öffentlich auf. Während dieser Zeit gingen keine Einsprachen ein.

D. Am 16. September 2022 hat die Gemeinde die Waldfeststellungspläne dem Kantonsforstamt zur Genehmigung eingereicht.

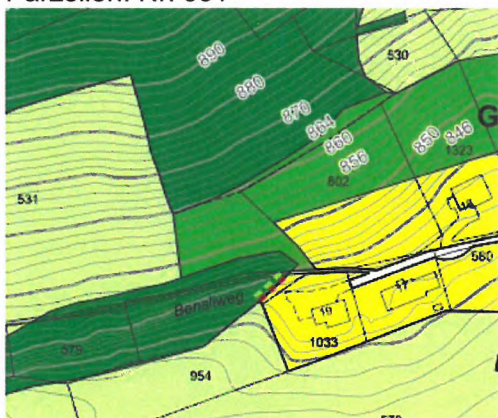
Erwägungen

1. Der kantonale Richtplan umschreibt die Gebiete, in welchen der Erlass von statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone sinnvoll sein kann. Es handelt sich dabei insbesondere um Geländestreifen angrenzend an eine Bauzone, nicht der Bauzone zugewiesene Gebäudegruppen (z.B. Weiler ohne Weilerzonen, Ferienhäuser, usw.), Einzelgebäude sowie Infrastrukturanlagen. In vorliegendem Fall ist die Ausscheidung der Gebiete mit statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone zweckmässig und entspricht den Vorgaben des Richtplans.

2. Die Waldfeststellung ausserhalb Bauzone erfolgt ohne gleichzeitige Bereinigung des Zonenplanes. Eine Nachführung des Zonenplans ist nur möglich, wenn die Zonierung anstelle der Waldfläche eindeutig festgestellt werden kann. In den folgenden Gebieten hat eine Anpassung des Zonenplans bzw. eine allfällige Bereinigung zwingend mit der anstehenden Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung bis 2027 zu erfolgen:

Ortsteil Eggersriet

Parzellen. Nr. 531



Parzellen Nr. 1099 und 1132

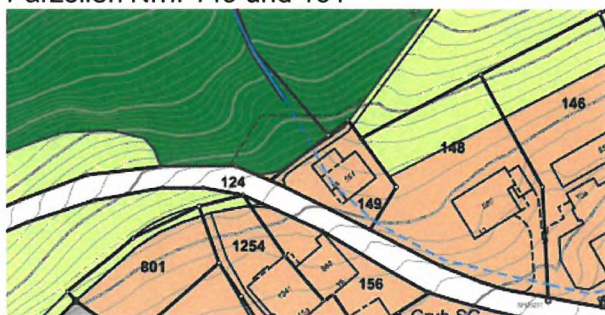


Parzellen Nr. 407





Ortsteil Grub
Parzellen Nrn. 149 und 151



3. Von Gemeinwesen werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben, wenn sie nicht überwiegende finanzielle Interessen verfolgen.

Verfügung

Die Waldfeststellung richtet sich nach Art. 10 in Verbindung mit Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0). Zudem ist Art. 95 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) zu berücksichtigen.

Das Kantonsforstamt verfügt:

1. Die Waldfeststellung ausserhalb Bauzone in der Gemeinde Eggersriet wird genehmigt. Die Waldfeststellung umfasst Waldgrenzen, Stockgrenzen und Gebiete mit statischen Waldgrenzen ausserhalb Bauzone in den folgenden zwei Planerlassen:
 - Situationsplan 1:2'000, Abgrenzung des Waldareals ausserhalb Bauzone, Waldfeststellung Eggersriet
 - Situationsplan 1:2'000, Abgrenzung des Waldareals ausserhalb Bauzone, Waldfeststellung Grub
2. Mit der Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung sind die Bereinigungen entsprechen den Erwägungen auf den Parzellen Nrn. 407, 149, 151, 531, 1099 und 1132 vorzunehmen.
3. Für diese Verfügung wird keine Gebühr erhoben.

Kantonsforstamt St.Gallen

Caroline Heiri

Caroline Heiri
Kantonsoberförsterin



Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis ff. VRP innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und unter Angabe von Gründen Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Beilagen:

- Situationsplan 1:2'000, Abgrenzung des Waldareals ausserhalb Bauzone, Waldfeststellung Eggersriet
- Situationsplan 1:2'000, Abgrenzung des Waldareals ausserhalb Bauzone, Waldfeststellung Grub

Kopie an:

- AREG, Nathalie Chambaz, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (mit Beilage)
- AREG, Thomas Baumann, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (per E-Mail mit digitalen Unterlagen)
- Waldregion 1, im Hause